



Statuten BSV Bern

Die Formulierungen in diesen Statuten beziehen sich auf alle Personen jeden Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen «BSV Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz befindet sich in Bern, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Art. 3 Zweck & Zugehörigkeit

¹ Der Verein bezweckt die Ausübung des Handballsports und die Förderung des Handballspiels in der Region Bern sowie die Pflege der Kameradschaft.

² Besondere Bedeutung hat die Jugendförderung, in Ergänzung des Schulsports.

³ Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und seiner Kommissionen für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Art. 4 Ethik-Statut

BSV Bern setzt sich zusammen mit dem SHV für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BSV Bern anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der BSV Bern und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung des Artikels 2.1.ff des Doping-Statuts.

Der BSV Bern unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den BSV Bern selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Zweck, Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

² Juristische Personen gehören dem Verein als Gönnermitglieder an.

³ Natürlichen Personen gehören einer der folgenden Kategorien an

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Junior:innen (gemäss Definition des Schweiz. Handball-Verbands)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder

⁴ Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Hauptversammlung Personen, dies sich in besonderer Weise um den Verein oder die Förderung des Handballsports verdient gemacht haben.

⁵ Freimitglied ist, wer mindestens 50 Jahre Mitglied von BSV Bern, BSV Future Bern, GGB Handball und/oder HBC Muri-Gümligen war.

Art. 6 Beitritt

¹ Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Beitrittsgesuch Minderjähriger muss auch von der gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden.

² Mit dem Beitrittsgesuch werden die Statuten des Vereins und die Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags anerkannt.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

⁴ Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Er entscheidet endgültig.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung ausbleibt oder wenn das Mitglied den Interessen des Vereins schadet.

² Der Ausschlussentscheid des Vorstands kann bei der Hauptversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

III. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

IV. Hauptversammlung

Art. 10 Zusammensetzung und Durchführung

¹ Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und wird vom Vorstand einberufen.

² Sie tagt mindestens einmal jährlich, innert drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Sie wird durch die Präsidentin/den Präsidenten und bei deren/dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geleitet.

³ Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Verlangen eines Fünftels aller Vereinsmitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

Art. 11 Antragsrecht und Einberufung

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, die Behandlung von Themen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, zu verlangen. Anträge sind mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens zehn Tage zuvor durch briefliche oder elektronische Mitteilung und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden erfolgen.

³ Der Vorstand kann in besonderen Situationen beschliessen, die Hauptversammlung elektronisch oder hybrid durchzuführen. Er regelt die damit verbundenen Besonderheiten.

Art. 12 Stimmrecht

¹ Jedes anwesende Mitglied, einschliesslich Frei- und Ehrenmitglieder, verfügt über eine Stimme.

² Jedes Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichtscheid.

³ Die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für den Ausschluss von Mitgliedern, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und für Statutenänderungen.

⁴ Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder müssen Abstimmungen und Wahlen geheim vorgenommen werden.

Art. 14 Aufgaben

¹ Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre,
- f) Wahl der Revisionsstelle für jeweils zwei Jahre,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- h) Beschlussfassung über Reglemente, soweit die Statuten dies vorsehen,
- i) endgültiger Entscheid über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- k) Kenntnisnahme des Jahresprogramms,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

² Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

V. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Entschädigung

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie mindestens vier und höchstens 14 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

² Die Wiederwahl in den Vorstand ist unbeschränkt zulässig.

³ Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird an der nächsten Hauptversammlung ein Ersatz für die restliche Amtszeit gewählt.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand führt den Verein strategisch. Er hat alle Befugnisse, welche das Gesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen.

² Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für

- a) die allgemeine Organisation und Leitung des Vereins- und Sportbetriebs,
- b) die Aufnahme von Mitgliedern
- c) den Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i)
- d) die Vorbereitung des Budgets,
- e) die Festlegung des Jahresprogramms,
- f) den Erlass des Organisations- und weiterer Reglemente,
- g) die Regelung der Aufgabenbereiche und Befugnisse der einzelnen Mitglieder in Pflichtenheften,
- h) die Regelung der Finanzkompetenzen sowie der Vertretungs- und Zeichnungsberechtigungen,
- i) die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins,
- j) den Abschluss von Verträgen.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern, so oft dies die Geschäfte des Vereins erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Präsidentin/der Präsident sorgt für die Protokollierung.

⁴ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen, sofern Einstimmigkeit besteht.

VI. Revisionsstelle

Art. 18 Aufgabe

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

² Sie erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt ihr Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Art. 19 Anforderungen

¹ Die Revisionsstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Fachkompetenz zu erfüllen.

² Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und einer Ersatzperson. Die Mitglieder des Vorstands und Mitarbeitende des Vereins dürfen ihr nicht angehören.

VII. Finanzen

Art. 20 Einnahmen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit zur Hauptsache durch

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Einnahmenüberschüssen aus der Durchführung von Turnieren und anderen Anlässen,
- c) Beiträge und Zuwendungen Privater (Geschenken, Spenden und Legate),
- d) Einnahmen aus Leistungen für Dritte,
- e) Vermögenserträge.

² Von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit sind Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands. Die Hauptversammlung kann weitergehende Beitragsbefreiungen beschliessen.

Art. 21 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

² Die Rechnungslegung entspricht dem Geschäftsjahr.

Art. 22 Haftung

¹ Für die finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Vereinsvermögen.

² Jegliche persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 24 Verwendung verbleibender Mittel

¹ Das verbleibende Vermögen wird an den Schweizerischen Handball-Verband überwiesen. Er legt das Vermögen an und überweist es samt den Erträgen

- a) an eine Nachfolgeorganisation mit gleicher Zweckbestimmung, die innert fünf Jahren nach der Auslösung des Vereins in der Region Bern neu gegründet wird und das Vermögen beansprucht;
- b) andernfalls nach Ablauf von fünf Jahren je zu 50 % an die Einwohnergemeinden Bern und Muri bei Bern mit der Verpflichtung, dieses für die Sportförderung zu verwenden.

IX. Schlussbestimmung

Art. 25 Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriger Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Hauptversammlung angenommen.

² Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Gümligen, 21.08.2025

Martin Wildberger
Präsident

Lukas Häberli
Vizepräsident